

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen des  
Marktes Holzkirchen  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

**vom 30.01.2014**

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Holzkirchen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Holzkirchen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag oder Antrag zu einer Leistung oder Genehmigung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 4,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattungen einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Entscheidung über den Antrag oder Vorliegen einer Anzeige (Ausgrabung aus öffentlichen Gründen).
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für eine
  - a) Einzelgrabstätte 35,00 Euro,
  - b) Mehrfachgrabstätte (2-fach) 82,00 Euro,
  - c) Mehrfachgrabstätte (3-fach) 105,00 Euro,
  - d) Mehrfachgrabstätte (4-fach) 147,00 Euro,
  - e) Mehrfachgrabstätte (6-fach) 274,00 Euro,
  - f) Kindergrabstätte (bis 12 Jahre) 31,00 Euro,
  - g) Urnengrabstätte 27,00 Euro,
  - h) Urnennische (3-fach) 70,00 Euro,
  - i) Urnennische (5-fach) 114,00 Euro,
  - j) Anonyme Urnengrabstätte im Urnenfeld (Friedhof II) 29,00 Euro,
  - k) Anonyme Grabstätte (Friedhof II) 42,00 Euro,
  - l) Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten (Friedhof II) 13,00 Euro.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 Buchstabe c).

## § 5 Bestattungsgebühren

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenen Benutzungstag beträgt  | 54,00 Euro               |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle bzw. Aussegnungsraumes/-bereiches pro angefangenen Benutzungstag mit Grundausrüstung und Trauerschmuck | 54,00 Euro               |
| (3) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen beträgt  |                          |
| a) bei Erdgräbern bis 1,80 m   | 445,00 Euro zzgl. MwSt., |
| b) bei Erdgräbern über 1,80 m  | 470,00 Euro zzgl. MwSt., |
| c) bei Erdgräbern für Kinder (bis 12 Jahre)  | 197,00 Euro zzgl. MwSt., |
| d) bei Erdgräbern für Tod- und Fehlgeburten  | gebührenfrei,            |
| e) für das Tieferlegen   | 25,20 Euro zzgl. MwSt.,  |
| f) bei Erdgräbern für anonyme Bestattungen   | 92,00 Euro zzgl. MwSt.,  |
| g) bei Urnenbeisetzungen von anonymen Bestattungen   | 50,00 Euro zzgl. MwSt.,  |
| h) bei Urnenbeisetzungen in die Urnennische  | 75,60 Euro zzgl. MwSt.,  |
| i) bei Urnenbeisetzungen in ein Urnenerdgrab oder Sargerdgrab  | 100,80 Euro zzgl. MwSt.. |
| (4) Die Gebühr für das Überführen von der Aufbahrungshalle bzw. Aussegnungsraumes/-bereiches zur Grabstätte zum Friedhof II beträgt                          |                          |
| a) bei Särgen  | 54,00 Euro zzgl. MwSt.,  |
| b) bei Urnen   | 42,00 Euro zzgl. MwSt.,  |

## § 6 Sonstige Gebühren

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| (1) Die Gebühr beträgt bei  |                          |
| a) Exhumierung / Wiederbestattung im Sarg innerhalb des Ortes   | 546,00 Euro zzgl. MwSt., |
| b) Exhumierung zum Zwecke der Sargüberführung nach auswärts   | 546,00 Euro zzgl. MwSt., |
| c) Exhumierung / Wiederbestattung von Gebeinen innerhalb des Ortes  | 227,00 Euro zzgl. MwSt., |
| d) Exhumierung von Gebeinen zum Zwecke der Überführung auswärts   | 227,00 Euro zzgl. MwSt., |
| e) Exhumierung / Wiederbestattung von Urnen innerhalb des Ortes   | 66,00 Euro zzgl. MwSt.,  |
| f) Exhumierung von Urnen zum Zwecke der Überführung nach auswärts   | 66,00 Euro zzgl. MwSt.,  |
| g) Erschwerniszuschlag bei Sargübergroße pro Person u. Stunde   | 25,20 Euro zzgl. MwSt.,  |
| h) Erschwerniszuschlag für Graböffnungen (z.B. Frost, Festgesteinsvorkommen<br>Pro Person u. Stunde   | 42,00 Euro zzgl. MwSt..  |
| (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofsatzung wird eine Gebühr von erhoben.   | 20,00 Euro.              |
| (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage, sowie eine erlaubnispflichtige gärtnerische Anpflanzungen errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von erhoben. | 20,00 Euro.              |

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| <p>(4) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen zu dürfen, beträgt für den ersten vollen Kalendermonat (Mindestgebühr) 10,00 Euro,<br/>für jeden weiteren Kalendermonat 3,00 Euro.<br/>Die Erlaubnis wird für eine Dauer von maximal 5 Jahren gewährt.<br/>Wiedererteilung der Erlaubnis ist möglich.</p> | <p>10,00 Euro,<br/>3,00 Euro.</p> |
| <p>(5) Die Gebühr für das Befahren mit Fahrzeugen auf den Friedhöfen beträgt für den ersten vollen Kalendermonat (Mindestgebühr) 10,00 Euro,<br/>für jeden weiteren Kalendermonat 1,00 Euro.<br/>Die Erlaubnis wird für eine Dauer von maximal 5 Jahren gewährt.<br/>Wiedererteilung der Erlaubnis ist möglich.</p>                              | <p>10,00 Euro,<br/>1,00 Euro.</p> |
| <p>(6) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (z.B. Ausnahmen von § 7 Abs.3 Friedhofsatzung) beträgt</p>  | <p>20,00 Euro.</p>                |

### **§ 7 Gebührenerhöhung**

Die Gebührensätze nach § 4 stellen die Basis zum 01.01.2014 dar. Der Gebührensatz wird automatisch regelmäßig zum 01.01. jeden Jahres in Höhe der Differenz des Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte zum Vorjahr erhöht. Relevant für die Erhöhung sind die jeweiligen Indexwerte des Monats Oktober des Vorjahres.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Holzkirchen vom 28.11.2013 außer Kraft.

Markt Holzkirchen  
den 30.01.2014

Siegel

Josef Höß  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am ..... in der Friedhofsverwaltung des Marktes Holzkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am ..... angeheftet und am ..... wieder abgenommen.

Markt Holzkirchen,